

Bundessozialgericht

- 12 RK 20/72

Beschluß in dem Rechtsstreit

g e g e n

Vereinigte Innungskrankenkasse im Handwerkskammerbezirk
Flensburg, Flensburg, Wrangelstraße 18,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Beigeladene:

- 1.
- 2.
3. Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, Frauentor-
graben 33-35,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober
1972 durch die Richter G e y s e r , Dr. F r i e d e r i c h
und Dr. Z i m m e r beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. April 1972
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zuge-
lassen hat, wäre das Rechtsmittel nur zulässig, wenn die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Beklagte fristgerecht einen - tatsächlich vorliegenden - wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das ist nicht geschehen. Die Beklagte meint, einen solchen Mangel darin erblicken zu können, daß das ISG über die Sache entschieden habe, obgleich es örtlich nicht zuständig gewesen sei. Dabei hat sie übersehen, daß nach den Vorschriften der §§ 512 a, 549 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO), die im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbar sind (SozR Nr. 3 zu § 512 a ZPO), in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, zu denen der hier geltend gemachte gehört, die Revision nicht auf die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit der Vorinstanz gestützt werden kann. Demgemäß vermag eine solche Rüge auch nicht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne von § 162 Abs. 1 SGG zu betreffen. Die Revision war daher schon aus diesem Grunde zu verwerfen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)